

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 26. Jänner 1979

3. Stück

3. Gesetz: Wiener Kleingartengesetz.

3.

Gesetz vom 12. Dezember 1978 über die Schaffung von Kleingärten (Wiener Kleingartengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz findet auf alle kleingärtnerisch genutzten Grundflächen Anwendung, wobei es ohne Belang ist, ob für diese Grundflächen im Flächenwidmungsplan die Widmung Grünland — Erholungsgebiet — Kleingartengebiet festgesetzt ist oder ob sie vorübergehend kleingärtnerisch genutzt sind.

(2) Die Zulässigkeit einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung beschließt die örtlich zuständige Bezirksvertretung.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für Kleingärten die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Kleingärten sind gärtnerisch genutzte, der individuellen Erholung und Gesundheit, jedoch keiner erwerbsmäßigen Nutzung dienende Grundflächen.

(2) Kleingartenanlagen sind örtlich zusammenhängende, innerhalb einer gemeinschaftlichen Haupteinfriedung liegende Kleingärten, einschließlich der dazugehörenden Wege, Gemeinschaftsanlagen und der der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche.

(3) Einzelkleingärten sind Kleingärten, die sich nicht innerhalb einer Kleingartenanlage befinden.

(4) Gemeinschaftsflächen sind Grundstücke in Kleingartenanlagen, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.

(5) Trennstücke sind die den Kleingärten und Gemeinschaftsflächen vorgelagerten Teilflächen der Aufschließungs- beziehungsweise Nebenwege.

(6) Gemeinschaftsanlagen sind alle innerhalb einer Kleingartenanlage für gemeinschaftliche Zwecke vorgesehenen Einrichtungen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen oder sportlichen Bedürfnissen dienen und allenfalls auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(7) Aufschließungswege sind die zur Verbindung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen mit einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlichen, befestigten und befahrbaren Wege.

(8) Nebenwege sind allenfalls erforderliche, von den Aufschließungswegen zu den Kleingärten und Gemeinschaftsflächen führende, nicht befahrbare Wege.

(9) Freiflächen sind die unbebauten Flächen von Kleingärten und Gemeinschaftsflächen.

(10) Abstandsflächen sind die an den Grenzen der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen gelegenen, unbebaut belassenen Grundflächen.

(11) Haupteinfriedungen sind die äußeren Einfriedungen von Kleingartenanlagen oder die Einfriedungen von Einzelkleingärten, mit denen diese gegen andere, nicht zur Kleingartenanlage beziehungsweise zum Einzelkleingarten gehörende Grundflächen abgegrenzt werden.

(12) Inneneinfriedungen sind alle innerhalb einer Kleingartenanlage errichteten Abgrenzungen.

(13) Kleingartenhäuser sind Baulichkeiten in Kleingärten, die zumindest einen Aufenthaltsraum enthalten und nicht der Befriedigung eines ständigen Wohnbedürfnisses dienen.

(14) Nebengebäude sind Baulichkeiten in Kleingärten, die keine Aufenthaltsräume enthalten.

ABSCHNITT II

Schaffung von Kleingärten

Inhalt der Bebauungspläne

§ 3. Über die Festsetzung nach § 5 der Bauordnung für Wien hinaus können die Bebauungspläne zusätzlich enthalten:

- a) Gemeinschaftsflächen gemäß § 2 Abs. 4 und die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche;
- b) Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit der Gemeinschaftsflächen;
- c) Bestimmungen über die Gebäudehöhe von Baulichkeiten auf Gemeinschaftsflächen, die 7,50 m nicht überschreiten darf;
- d) Bestimmungen über die Kupplung von Baulichkeiten beziehungsweise die Bildung von Gruppen;
- e) Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlagen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Vorübergehende kleingärtnerische Nutzung

§ 4. (1) Ein Beschluß der örtlich zuständigen Bezirksvertretung über die Zulässigkeit einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung ist nur für solche Grundflächen zulässig, die im Flächenwidmungsplan als Bauland oder Verkehrsband ausgewiesen sind.

(2) Ein Beschluß über die Zulässigkeit einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung kann nur gefaßt werden, wenn öffentliche Rücksichten einer derartigen Nutzung nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen für eine derartige Nutzung sprechen. Dieser Beschluß tritt, sofern er nicht früher aufgehoben wird, nach zehn Jahren außer Kraft.

(3) Anträge auf Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung sind vom Magistrat auszuarbeiten.

Anforderungen an Kleingärten

§ 5. (1) Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten müssen unmittelbar, die Kleingärten innerhalb einer Kleingartenanlage unmittelbar oder mittelbar über Aufschließungs- beziehungsweise Nebenwege mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen.

(2) Die seitlichen Grenzen von Kleingärten sollen möglichst senkrecht zur Achse der Aufschließungs- beziehungsweise Nebenwege verlaufen. Kleingärten haben eine dem Rechteck weitgehend angenäherte Gestalt zu erhalten, die es ermöglicht, auf ihnen Baulichkeiten zu errichten, die den Anforderungen dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprechen.

(3) Die Größe eines Kleingartens soll mindestens 250 m² und höchstens 400 m² betragen. Abweichungen hievon können in Einzelfällen bis zu einer Mindestgröße von 120 m² und bis zu einer Höchstgrenze von 650 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert; Gemeinschaftsflächen

dürfen darüber hinaus das Ausmaß von 650 m² übersteigen. Diesen Flächenausmaßen sind die den Kleingärten und Gemeinschaftsflächen vorgelegerten Trennstücke der Aufschließungs- beziehungsweise Nebenwege nicht zuzurechnen. Die Breite von Kleingärten soll mindestens 10 m betragen.

(4) Die Verpflichtung zur Grundabtretung zu Verkehrsflächen gemäß § 18 der Bauordnung für Wien gilt für Gemeinschaftsflächen sinngemäß.

(5) Bei vorübergehender kleingärtnerischer Nutzung sind die Kleingärten grundsätzlich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu gestalten, doch ist nur eine faktische Aufteilung der genutzten Grundstücke auf Kleingärten zulässig; diese Aufteilung ist nicht bewilligungspflichtig gemäß § 21 der Bauordnung für Wien.

Aufschließung von Kleingärten

§ 6. (1) Aufschließungswege müssen mindestens 4 m breit sein, bei Richtungsänderungen einen äußeren Radius von 10 m zulassen und mit der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar verbunden sein; Nebenwege müssen mindestens 2,50 m breit sein. Die Herstellung, die Erhaltung, eine etwaige Beleuchtung und die Reinigung der Aufschließungswege und Nebenwege obliegen den Nutzungsberechtigten der zu einer Kleingartenanlage zusammengefaßten Kleingärten zur ungeteilten Hand.

(2) Wenn es aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere solchen des Verkehrs, dringend geboten erscheint, kann die Behörde auch dann gemäß § 54 Abs. 12 der Bauordnung für Wien die Herstellung eines Gehsteiges an der Straßenfluchtlinie beziehungsweise Verkehrsfluchtlinie in einfachster Ausführung und in einer Breite von höchstens 1,50 m verlangen, wenn die an diesen Fluchtlinien gelegenen Kleingärten noch nicht bebaut sind.

(3) Von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten müssen alle Schmutzwässer unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn die Kleingartenanlage oder der Einzelkleingarten von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Sofern es öffentliche, insbesondere gesundheitliche Rücksichten erfordern, kann die Behörde eine Einmündung auch dann verlangen, wenn der Straßenkanal nach der Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird.

(4) Bauführungen in Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten sind von der Entrichtung des Anliegerbeitrages gemäß § 51 der Bauordnung für Wien befreit.

ABSCHNITT III

Nutzung der Kleingärten

Zulässige Bauführungen

§ 7. (1) In Kleingärten ist die Errichtung von Kleingartenhäusern und von Nebengebäuden, die für die kleingärtnerische Nutzung allenfalls erforderlich sind, zulässig; Baubewilligungen gemäß § 70 der Bauordnung für Wien dürfen jedoch nur für Baulichkeiten in solchen Kleingärten erteilt werden, für die eine Abteilungsbewilligung gemäß § 13 Abs. 2 der Bauordnung für Wien erwirkt wurde oder die gemäß § 21 der Bauordnung für Wien aufgeteilt sind, wobei es für die Beurteilung als Baulichkeit ohne Belang ist, auf welche Dauer sie errichtet wird und ob sie im Grunde verankert oder mit dem Grund nur durch ihr Gewicht verbunden ist. Die Errichtung eines Nebengebäudes setzt das Vorhandensein oder die gleichzeitige Errichtung eines Kleingartenhauses voraus.

(2) Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen und die Gestaltung der öffentlichen Bereiche sind nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 6 der Bauordnung für Wien im Bebauungsplan festgesetzten Fluchtlinien und der Bebauungsbestimmungen zulässig. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung können Abweichungen vom Bebauungsplan bewilligt werden, wenn der Umfang einer unwesentlichen Abänderung des Bebauungsplanes gemäß § 1 der Bauordnung für Wien nicht überschritten wird, öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen für die Abweichung sprechen, sofern die Errichtung der Gemeinschaftsanlagen oder die Gestaltung der öffentlichen Bereiche nicht auf den hierfür festgesetzten Grundflächen erfolgen soll und innerhalb derselben Kleingartenanlage eine gleichwertige andere Lösung verwirklicht wird.

(3) Eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien ist nur für Bauvorhaben auf Gemeinschaftsflächen erforderlich.

(4) Für vorübergehend kleingärtnerisch genutzte Grundflächen kann eine Baubewilligung nur gemäß § 71 der Bauordnung für Wien und nur auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

(5) Stellplätze dürfen nur in Gemeinschaftsanlagen und nur als nicht überdachte Einstellplätze errichtet werden, soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist.

Ausnützbarkeit der Kleingärten

§ 8. (1) Das Ausmaß der bebauten Fläche gemäß § 80 Abs. 1 der Bauordnung für Wien darf nicht mehr als 15 v. H. der Fläche des

Kleingartens, jedoch keinesfalls mehr als 35 m², auf vorübergehend kleingärtnerisch genutzten Grundflächen nicht mehr als 16 m² betragen. In die bebaute Fläche sind Nebengebäude, wie Werkzeughütten, Kleintierstallungen und dergleichen einzurechnen; Nebengebäude sind an das Kleingartenhaus anzubauen.

(2) Die Gebäudehöhe darf 3,50 m nicht überschreiten. Sofern das Gelände des Kleingartens steiler als im Verhältnis 1 : 10 geneigt ist, kann die Gebäudehöhe mehr als 3,50 m betragen, darf jedoch an keiner Stelle 5 m überschreiten; am höchsten Punkt des anschließenden Geländes darf jedoch auch in diesem Fall die Gebäudehöhe von 3,50 m nicht überschritten werden. Der Dachfirst darf nicht höher als 1,50 m über dem für die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Abschluß der Außenmauern liegen.

(3) Bei Baulichkeiten ist von Haupteinfriedungen und Grenzen gegenüber einem Aufschließungsweg ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten; dieselbe Verpflichtung gilt für Grenzen, die mit einer Straßensfluchtlinie, Verkehrsfluchtlinie, Grenzfluchtlinie oder Grenzlinie zusammenfallen, soweit im Bebauungsplan nicht durch Baufluchtlinien eine andere Abstandsfläche festgesetzt ist.

(4) Der Abstand der Baulichkeiten muß von Nachbargrenzen unbeschadet des Abs. 3 mindestens 2 m betragen (Abstandsfläche), soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist. Von Nebenwegen muß kein Abstand eingehalten werden. Werden Baulichkeiten an Grenzen angebaut, dürfen sie an diesen Grenzen keine Fenster beziehungsweise andere Öffnungen aufweisen; gegen Nebenwege sind Fenster zulässig, wenn sie, mit Ausnahme von Fensterläden, nicht nach außen offenbar sind.

(5) Vordächer und Dachvorsprünge, sofern die Ausladung dieser Bauteile höchstens 70 cm beträgt, Balkone bis zu einer Ausladung von höchstens 1,20 m sowie nicht überdachte Kellerabgänge werden der bebauten Fläche des Kleingartens (Abs. 1) nicht zugerechnet.

(6) Bienenhütten sind, wenn ihre bebaute Fläche in ihrer Summe nicht mehr als 10 m² beträgt, auf die bebaute Fläche eines Kleingartens (Abs. 1) nicht anzurechnen; sie dürfen freistehend errichtet werden.

Gestaltung der Baulichkeiten

§ 9. (1) Das Äußere von Baulichkeiten in Kleingärten und auf Gemeinschaftsflächen muß nach Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß dadurch der Charakter des kleingärtnerisch genutzten Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Baustoffe zur Abdichtung, wie Dachpappe und ähnliches, dürfen im Äußeren der Gebäude nicht in Erscheinung treten.

(2) Kleingartenhäuser und Baulichkeiten auf Gemeinschaftsflächen müssen den Erfordernissen der Bauordnung für Wien hinsichtlich des Wärmeschutzes und des Schallschutzes nicht entsprechen; Kleingartenhäuser müssen überdies den Erfordernissen des Brandschutzes nicht entsprechen.

(3) Die Dächer sind mit gleichbleibend geneigten Dachflächen auszubilden, soweit im Bauplan keine andere Ausbildung der Dächer vorgeschrieben ist; gebrochene und gekrümmte Flächen, wie auch die Errichtung von Dachaufbauten jeder Art sind unzulässig. Vordächer und Überdachungen von Terrassen dürfen nicht behagbar sein.

(4) Dachkonstruktionen dürfen auf Holzdecken abgestützt werden. Die oberste Decke muß das bei Bränden auffallende Dachgehölz und Mauerwerk nicht tragen. Die Dacheindeckung muß gegen Flammeneinwirkung (Flugfeuer, Wärmestrahlung und ähnliches) ausreichend widerstandsfähig sein. Hievon kann bei Nebengebäuden abgesehen werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(5) In Kleingartenhäusern muß die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen mindestens 2,20 m betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, darf die lichte Höhe an keiner Stelle des Aufenthaltsraumes weniger als 1,50 m betragen; die lichte Höhe von 2,20 m muß jedoch zumindest über zwei Drittel der Fußbodenfläche des Raumes erreicht werden. Im Dachgeschoß genügt eine lichte Höhe von 2 m zumindest an einer Stelle des Raumes.

(6) Die Breite der notwendigen Stiegen hat mindestens 0,8 m zu betragen. Die Stufen solcher Stiegen dürfen höchstens 20 cm hoch sein. Gerade Stufen müssen mindestens 24 cm, die Spitzstufen am Spitzende mindestens 12 cm breit sein.

(7) Keller von Kleingartenhäusern dürfen ein Flächenmaß von 35 m² nicht überschreiten; sie dürfen nur unterhalb des Kleingartenhauses und der mit ihm verbundenen Terrasse angeordnet werden. Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 60 cm über dem höchsten Punkt und nicht mehr als 1,50 m über dem tiefsten Punkt des anschließenden Geländes liegen.

(8) Der Fußboden von Aufenthaltsräumen muß an jeder Stelle mindestens 15 cm über dem anschließenden Gelände liegen.

(9) Die Errichtung von Rauch- und Abgasfängen ist verboten.

(10) Kleingartenhäuser haben einen mit der Baulichkeit verbundenen Abort zu enthalten, der aber keinen eigenen Vorraum besitzen muß und auch von außen zugänglich sein kann.

(11) Schmutzwässer sind in den Fällen des § 6 Abs. 3 in den Straßenkanal und sonst in eine Senkgrube einzuleiten. Senkgruben müssen einen Fassungsraum von mindestens 3 m³ aufweisen und dürfen abweichend von der Forderung des § 93 Abs. 6 der Bauordnung für Wien auch an Nachbargrenzen errichtet werden, wenn der Nachbar zustimmt; Senkgruben und allfällige Kläranlagen dürfen vom Aufstellungsplatz für Räumfahrzeuge nicht weiter als 35 m entfernt sein.

(12) Die Flugseite von Bienenstöcken muß von allen Grenzen des Kleingartens bzw. der Gemeinschaftsfläche mindestens 7 m entfernt sein.

Gestaltung der Freiflächen

§ 10. (1) Freiflächen sind gärtnerisch auszugestalten und in gutem Zustand zu erhalten.

(2) Stützmauern, Stufenanlagen und Rampen sind nur im erforderlichen Umfang zulässig. Terrassen und Wasserbecken dürfen bis zu einer Gesamtfläche von jeweils 25 m² je Kleingarten errichtet werden; Überdachungen von Terrassen dürfen ein Gesamtausmaß von 10 m² nicht überschreiten. Diese Flächen werden der bebauten Fläche des Kleingartens (§ 8 Abs. 1) nicht zugerechnet.

(3) Haupteinfriedungen sind so herzustellen, daß sie das örtliche Stadtbild und die Gestaltung des Erholungsgebietes nicht beeinträchtigen; die Höhe einer baulichen Haupteinfriedung muß mindestens 1 m und darf höchstens 2 m, bei Anbringen von Spanndrähten jedoch höchstens 2,10 m betragen.

(4) Bauliche Inneneinfriedungen können zur Abgrenzung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen untereinander oder gegenüber Aufschließungs- beziehungsweise Nebenwegen errichtet werden. Solche Einfriedungen sollen mindestens 0,50 m und dürfen höchstens 1 m hoch sein; werden Inneneinfriedungen gegenüber den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen errichtet, dürfen sie höchstens 1,50 m hoch sein.

ABSCHNITT IV

Kleingarten-Beirat und Bezirks-Kleingartenkommissionen

Kleingarten-Beirat

§ 11. (1) Zur Wahrung der mit der kleingärtnerischen Nutzung von Grundflächen verbundenen öffentlichen Interessen ist ein Kleingarten-Beirat zu schaffen.

(2) Der Kleingarten-Beirat besteht aus

- a) drei Mitgliedern des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien,

- b) einem Vertreter des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs,
- c) zwei Vertretern des Landesverbandes Wien der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs und
- d) drei Beamten des Magistrates, von denen ein Mitglied ein rechtskundiger Beamter sein muß.

Die Mitglieder des Kleingarten-Beirates werden von dem für die Verwaltung der städtischen Kleingärten zuständigen Gemeinderatsausschuß für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Der Kleingarten-Beirat hat in allen Angelegenheiten des Kleingartenwesens die Verbindung zwischen dem Magistrat und den Kleingartenvereinen, beziehungsweise deren Verbänden herzustellen sowie alle von ihm festgestellten oder ihm bekanntgewordenen Übertretungen dieses Gesetzes unverzüglich den zuständigen Behörden und dem Grundeigentümer zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Kleingarten-Beirat hat dem gemäß Abs. 2 zuständigen Gemeinderatsausschuß jährlich einmal, längstens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres, über seine Tätigkeit sowie über die Tätigkeit der Bezirks-Kleingartenkommissionen zu berichten.

Bezirks-Kleingartenkommissionen

§ 12. (1) Im Wirkungsbereich jener Bezirksvertretungen, wo kleingärtnerisch genutzte Grundflächen bestehen, ist eine Bezirks-Kleingartenkommission zu schaffen.

(2) Die Bezirks-Kleingartenkommissionen bestehen aus

- a) drei Mitgliedern der jeweiligen Bezirksvertretung, entsprechend dem Verhältnis der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien,
- b) drei Vertretern des Landesverbandes Wien der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs und
- c) drei Beamten des Magistrates.

Die Mitglieder der Bezirks-Kleingartenkommissionen werden von der jeweils zuständigen Bezirksvertretung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Die Bezirks-Kleingartenkommissionen unterstützen den Kleingarten-Beirat bei dessen Tätigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 und 3.

(4) Die Bezirks-Kleingartenkommissionen haben dem Kleingarten-Beirat jährlich minde-

stens einmal, längstens bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres, über ihre Tätigkeit zu berichten.

Geschäftsordnung

§ 13. Die Geschäftsordnung für den Kleingarten-Beirat und die Bezirks-Kleingartenkommissionen erläßt der Gemeinderat.

ABSCHNITT V

Allgemeine Vorschriften

Eigener Wirkungsbereich und Instanzenzug

§ 14. (1) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Über Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung, über Berufungen gegen alle sonstigen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide die Bauoberbehörde.

Strafbestimmungen

§ 15. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, soweit sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien darstellen, den im § 135 der Bauordnung für Wien festgesetzten Strafen.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Grundflächen, für die im Flächenwidmungsplan nicht die Widmung Grünland — Erholungsgebiet — Kleingartengebiet festgesetzt ist und die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes kleingärtnerisch genutzt sind, dürfen auf die Dauer von zehn Jahren wie Flächen verwendet und bebaut werden, für die die örtlich zuständige Bezirksvertretung die Zulässigkeit einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung beschlossen hat. Für solche Flächen kann die örtlich zuständige Bezirksvertretung, unbeschadet der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung, einen Beschluß auf Verlängerung gemäß § 1 Abs. 2 fassen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Wirksamkeit aller gemäß § 71 der Bauordnung für Wien auf jederzeitigen Widerruf erteilter Baubewilligungen mit der Dauer der vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung gemäß Abs. 1 begrenzt; solche Baubewilligungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Baulichkeiten, die gemäß § 71 der Bauordnung für Wien auf eine bestimmte Zeit bewilligt waren, gelten auf Grund eines Beschlusses der örtlich zuständigen Bezirksvertretung gemäß § 1 Abs. 2 beziehungsweise § 16 Abs. 1 als für die Dauer dieses Beschlusses neu bewilligt.

(4) Bei der Erteilung von Baubewilligungen für Neu-, Zu- und Umbauten sowie für bauliche Änderungen an bestehenden Anlagen in Einzelkleingärten beziehungsweise in Kleingärten und auf Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, ist von der Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 hinsichtlich der Nebengebäude bis zu einer bebauten Fläche im Ausmaß von 5 m² und mit einer Firsthöhe von höchstens 2,50 m, Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 11 hinsichtlich der Entfernung des Aufstellungsplatzes für Räumfahrzeuge und § 10 Abs. 3 zu befreien, wenn die Einhaltung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte und öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; in den Fällen einer Ausnahme von der Bestimmung des § 9 Abs. 11 muß überdies eine gefahrlose und belästigungsfreie Beseitigung der Fäkalien gewährleistet sein.

(5) Bei der Erteilung nachträglicher Baubewilligungen für bereits bestehende Baulichkeiten kann in Kleingärten unbeschadet des § 8 Abs. 1 je ein Nebengebäude bis zu einer bebauten

Fläche im Ausmaß von 5 m² zugelassen werden. Weiters können die sanitären Anlagen belassen werden, wenn eine gefahrlose und belästigungsfreie Beseitigung der Fäkalien gewährleistet ist und öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(6) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren auf Erteilung einer Baubewilligung oder einer Abteilungsbeurteilung gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmung

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 6. März 1959 über die Schaffung von Kleingärten und deren zulässige Nutzung (Wiener Kleingartengesetz), LGBl. Nr. 11/1959, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1969, LGBl. Nr. 7/1969, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion